

SATZUNG

der

Gemeinde Am Salzhaff Amt Neubukow-Salzhaff Landkreis Rostock

über die

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.2 *Windpark Rakow* südöstlich Rakow

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 *Windpark Rakow* südöstlich Rakow in der Gemeinde Am Salzhaff, bestehend aus dem Text, erlassen:

Text

1. Die Satzung gilt für die Flurstücke 136, 137/1, 137/2, 138, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 140/3, 140/4, 141/1, 141/2, 142 der Flur 1 der Gemarkung Rakow-Teßmannsdorf in der Gemeinde Am Salzhaff.
2. Die Satzung gilt für den Bereich, der in dem beigelegten Übersichtsplan im Maßstab festgesetzt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.
3. Die Satzung der Gemeinde Am Salzhaff über den Bebauungsplan Nr. 2 Windpark Rakow südöstlich Rakow wird aufgehoben.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.04.2023.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Abdruck im Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff am erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis zum durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.10.2023 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und die Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Text und der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum im Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff und im Internet unter www.nebukow-salzhaff.de/oeffentliche-auslegungen-bauleitplanung/ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange amgeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung, bestehend aus dem Text, wurde am von der Gemeindevertretung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Rakow, den

Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Rakow, den

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am.....ortsüblich im amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff und im Internet unter www.neubukow-salzhaff.de/oeffentliche-auslegungen-bauleitplanung/ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 KV Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Rakow, den

Bürgermeister